

STUDIENORDNUNG (MIT STUDIENPLAN)

für den Teilstudiengang *Soziologie* (Hauptfach und Nebenfach) im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Aufgaben der Studienordnung

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs für Philosophie, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums in dem Teilstudiengang *Soziologie* des Magisterstudienganges.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Den Zugang zu dem Teilstudiengang regelt § 32 NHG. Bedingung für die Aufnahme des Studiums ist i.d.R. die Immatrikulation in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern an der Technischen Universität Braunschweig.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 4 Fächerkombinationen

Die Magisterzwischenprüfung und die Magisterprüfung werden in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt.

Als Haupt- und Nebenfächer sind alle in der Magisterprüfungsordnung des Fachbereichs 9 angegebenen Fächer nach Maßgabe der Anlage 2 zur Magisterprüfungsordnung wählbar. Ausnahmeregelungen sind auf Antrag möglich.

§ 5 Berufsfelder

Je nach Fächerkombination und Schwerpunktsetzung im Studium bestehen mögliche Berufsfelder in den Bereichen Wissenschaft, Administration, Verbände, Medien (Verlagswesen, Publizistik), Museen, Weiterbildungsinstitutionen, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Es wird empfohlen, sich schon während des Studiums um ein dem Berufsziel entsprechendes Praktikum zu bemühen.

§ 6 Umfang und Struktur des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.

a) Im **Grundstudium**, das 4 Semester umfaßt, soll eine systematische Orientierung über die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches vermittelt werden.

b) Das Grundstudium wird mit der **Zwischenprüfung** abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung erfolgt beim Zwischenprüfungsbeauftragten des Seminars i.d.R. im Laufe des 4. Semesters. Aus-

hänge in den Seminaren/Instituten informieren über die vom Prüfungsausschuß festgesetzten Prüfungstermine.

Sinn der Zwischenprüfung ist es festzustellen, ob der Prüfling über die im Grundstudium vermittelten Grundkenntnisse in fachspezifischen Theorien und Methoden verfügt, wissenschaftlich zu argumentieren versteht und die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten soweit erworben hat, daß eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwartet werden kann.

c) Das **Hauptstudium**, das 5 Semester umfaßt, dient dazu, die im Grundstudium erworbenen Fachkenntnisse zu vertiefen und zu verbreitern und die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten weiter zu entwickeln.

d) Das Hauptstudium wird mit der **Magisterprüfung** abgeschlossen. Die Meldung zur Prüfung erfolgt beim Magister-Prüfungsausschuß (im Dekanat des Fachbereichs 09) i.d.R. am Ende des achten Semesters. Die Abschlußprüfung findet i.d.R. nach dem neunten Semester bzw. nach Beendigung der Magisterarbeit in vier als Prüfungswochen festgesetzten Zeiträumen statt. Die genauen Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß nach Anmeldung zur mündlichen Prüfung fest.

Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse - insbesondere auch in den gewählten Schwerpunkten - erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Das Magisterstudium umfaßt insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS), die je zur Hälfte auf das Grund- und Hauptstudium verteilt sind. Das Studium im Hauptfach umfaßt insgesamt 80 SWS mit je 40 SWS im Grund- und Hauptstudium. Das Studium im Nebenfach umfaßt insgesamt 40 SWS mit je 20 SWS im Grund- und Hauptstudium.

Von den 160 SWS entfallen 144 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich, davon 72 im Hauptfach und 36 in jedem Nebenfach. Die übrigen 16 SWS sind für Veranstaltungen vorgesehen, die aus dem gesamten Lehrangebot der Hochschule frei gewählt werden können.

§ 7

Art der Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Folgende Lehrveranstaltungsarten werden angeboten:

- Vorlesungen: Sie vermitteln Grundkenntnisse über Strukturen, Entwicklungen, Probleme und Forschungsansätze der einzelnen Teilbereiche des Faches. Die hier erworbenen Kenntnisse gehören zu den Grundlagen von Zwischen- und Abschlußprüfungen.

- Proseminare: In ihnen werden in zentralen Bereichen des Faches grundlegende Kenntnisse, Methoden und Fragestellungen erarbeitet. Dabei wird auch jeweils eine Einführung in die relevanten wissenschaftlichen Hilfsmittel (Bibliographien, Handbücher, Fachlexika, wissenschaftliche Zeitschriften, Datenbanken etc.) gegeben.

- Hauptseminare: Hier vertiefen die Studierenden ihre Fachkenntnisse und entwickeln die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten weiter.

- Übungen: Hier erwerben die Studierenden praktische oder zusätzliche methodische bzw. spezielle Kenntnisse.

- Kolloquien: Hier sollen aktuelle wissenschaftliche Fragen diskutiert oder laufende Examensarbeiten besprochen werden.

(2) Als Leistungsnachweise können mündliche Prüfungen, Klausuren, Referate und Hausarbeiten vorgesehen werden; Näheres ist in § 12 Magisterprüfungsordnung geregelt. Welche Leistungsnachweise zur Zwischen- bzw. Magisterprüfung im einzelnen gefordert werden, ergibt sich aus der tabellarischen Übersicht in § 15 "Studienplan mit Erläuterungen". Sofern dort in bezug auf eine

Lehrveranstaltung verschiedene Arten von Leistungsnachweisen angegeben sind, hat die Dozentin bzw. der Dozent zu deren Beginn den Studierenden bekanntzugeben, in welcher Form der Leistungsnachweis zu erbringen ist. Alle Leistungsnachweise werden benotet.

(3) Für die Magisterprüfung werden zu Prüfern und Prüferinnen solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind (vgl. § 6 der Magisterprüfungsordnung). Es wird empfohlen, daß mindestens ein Hauptseminarschein bei dem bzw. der Prüfenden erworben wird.

§ 8 Studienberatung

Neben der ständig gebotenen Studienberatung durch die Dozenten sollten die Studierenden zu Beginn des Studiums und am Ende des Grundstudiums an einer besonderen Studienberatung teilnehmen, in der auch weitere Unterlagen, Merkblätter etc. verteilt werden. Die Beratung bezieht sich insbesondere auf

- die Organisation der Hochschule und des Studiums sowie die für das Fachstudium wichtigen Einrichtungen (z. B. Seminare, Bibliotheken, Fachbereiche, Gremien)
- den Aufbau des Studiums, die Studienordnung und Magisterprüfungsordnung
- Hinweise zur Vorbereitung auf die Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung.

§ 9 Studienziele

Das Studium der Soziologie soll die Studierenden zu selbständigem, methodisch reflektiertem sozialwissenschaftlichem Denken, insbesondere zur wissenschaftlichen Bearbeitung der Probleme von Individuum und Gesellschaft befähigen. Soziologische Kompetenz umfaßt dabei eine breite Kenntnis soziologischer Theorien, vertieftes Wissen in zentralen Gegenstandsbereichen der Soziologie und eine sichere Beherrschung soziologischer Methoden.

Dabei soll den Studierenden eine beruflich verwertbare sozialwissenschaftliche Qualifikation, vor allem unter Einbeziehung politikwissenschaftlicher Fragen, aber auch ökonomischer, historischer und psychologischer Fragestellungen, für unterschiedliche Tätigkeitsfelder vermittelt werden.

§ 10 Inhalte des Studiums, Studienbereiche und Prüfungsgebiete

(1) Entsprechend den Studienzielen müssen Lehrveranstaltungen in den folgenden fachlichen Bereichen besucht und durch eigene Arbeit ergänzt werden:

a) Grundzüge der Soziologie/Soziologische Theorie

Grundbegriffe und theoretische Modelle der Soziologie; Geschichte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen („Paradigmen“); Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie und weitere Schwerpunkte nach Maßgabe des Lehrangebots.

b) Methoden der empirischen Sozialforschung

Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung; theoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung; praktische Anwendung der Methoden und Techniken und weitere Schwerpunkte nach Maßgabe des Lehrangebots.

c) Mikrosoziologie

Analysen bereichsspezifischer Phänomene und Prozesse mit unmittelbarer Erfahrbarkeit durch das Individuum; d.h. Bereiche wie beispielsweise Familie und ihre Funktionsalternativen; Gruppen (z.B. jugendliche Peergroups, betriebliche Leistungsgruppen, Gruppen sozialer und/oder religiöser

Bewegungen); Organisationen (z.B. Industrie und Dienstleistungsbetrieb, Öffentliche Verwaltungen, religiöse Organisationen) usw. sowie Prozesse der sozialen Integration bzw. Desintegration wie z.B. Sozialisation, Geschlechterverhältnis, Frauen, Bildung/Weiterbildung, Devianz und weitere Schwerpunkte nach Maßgabe des Lehrangebots.

d) Makrosoziologie

Analysen von Prozessen und Phänomen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene, wie z.B. solchen des sozial-kulturellen Wandels in sozialen Strukturen und ganzer gesellschaftlicher Formationen und auch des sozialen Konflikts, der Mobilität, der Ungleichheit/Soziale Schichtung und technischer und organisatorischer Innovationen im besonderen sowie weitere Schwerpunkte nach Maßgabe des Lehrangebots.

§ 11 Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium erstreckt sich auf folgende fachliche Bereiche:

- Einführung in Grundbegriffe und theoretische Konzepte der allgemeinen Soziologie

Hierunter fallen semesterweise wechselnd Seminarthemen zu: Grundbegriffe und theoretische Modelle der Soziologie; Geschichte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen („Paradigmen“); Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie.

- Einführung in Themen zur Mikrosoziologie

Hierunter fallen semesterweise wechselnd Seminarthemen zu: Analysen bereichsspezifischer Phänomene und Prozesse mit unmittelbarer Erfahrbarkeit durch das Individuum; d.h. Bereiche wie beispielsweise Familie und ihre Funktionsalternativen; Gruppen (z.B. jugendliche Peergroups, betriebliche Leistungsgruppen, Gruppen sozialer und/oder religiöser Bewegungen); Organisationen (z.B. Industrie und Dienstleistungsbetrieb, Öffentliche Verwaltungen, religiöse Organisationen) usw. sowie Prozesse der sozialen Integration bzw. Desintegration wie z.B. Sozialisation, Geschlechterverhältnis, Frauen, Bildung/Weiterbildung, Devianz.

- Einführung in Themen zur Makrosoziologie

Hierunter fallen semesterweise wechselnd Seminarthemen zu: Analysen von Prozessen und Phänomen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene, wie z.B. solchen des sozial-kulturellen Wandels in sozialen Strukturen und ganzer gesellschaftlicher Formationen und auch des sozialen Konflikts, der Mobilität, der Ungleichheit/Soziale Schichtung und technischer und organisatorischer Innovationen im besonderen.

- Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung

Hierunter fallen semesterweise wechselnd jeweils Themen zu: Methoden und Techniken sowie theoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung, praktische Anwendung der Methoden und Techniken.

(2) Wird Soziologie als Hauptfach studiert, so ist mindestens je ein Leistungsnachweis in jedem der genannten Bereiche zu erwerben.

(3) Wird Soziologie als Nebenfach studiert, so ist mindestens je ein Leistungsnachweis zu erwerben in Lehrveranstaltungen aus den Bereichen (zum Inhalt s. Abs. 1):

- Einführung in Grundbegriffe und theoretische Modelle der allgemeinen Soziologie

- Einführung in Themen zur Mikrosoziologie oder Einführung in Themen zur Makrosoziologie

§ 12

Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsvorleistungen:

Voraussetzung zur Meldung sind folgende Prüfungsvorleistungen:

a) Soziologie als Hauptfach:

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 40 SWS, das sich auf alle Bereiche des Grundstudiums erstreckt.
2. Leistungsnachweise zu den vier in § 11 Abs. 1 genannten fachlichen Bereichen

b) Soziologie als Nebenfach

1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium im Umfang von 20 SWS, das sich auf alle Bereiche des Grundstudiums erstreckt.
2. Zwei Leistungsnachweise zu den zwei gemäß § 11 Abs. 3 gewählten fachlichen Bereichen.

(2) Prüfungsanforderungen

Allgemeine Kenntnisse :

Grundwissen über Aufgaben und Struktur soziologischer Theorien, über theoretische Orientierungen soziologischer Analyse, d.h. soziologische Ansätze sowie über soziologische Grundbegriffe im Kontext theoretischer Bezüge, weiterhin Grundwissen zur Geschichte des Faches sowie über wissenschaftliche Techniken soziologischen Arbeitens.

Spezielle Kenntnisse:

Vertieftes Wissen in je einem Gebiet aus zwei Bereichen (Hauptfach) bzw. einem Gebiet aus einem Bereich (Nebenfach) des Grundstudiums, die nach Absprache der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden.

(3) Prüfungsleistungen:

Die Zwischenprüfung findet in der Regel nach dem vierten Semester in Form einer 30-minütigen mündlichen Prüfung statt. Aushänge im Seminar informieren über die vom Prüfungsausschuß festgesetzten Prüfungstermine.

§ 13 Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Vertiefende Erarbeitung von Themen zu Soziologischer Theorie/Geschichte der Soziologie
Eingeschlossen sind Themen zu: Grundbegriffe und theoretische Modelle der Soziologie; Geschichte der Soziologie; Theoretiker und theoretische Schulen („Paradigmen“); Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie.

- Vertiefende Erarbeitung von Themen zur Mikrosoziologie
Semesterweise Erarbeitung von Themen zu: Analysen bereichsspezifischer Phänome und Prozesse in unmittelbarer Erfahrbarkeit durch das Individuum; d.h. Bereiche wie beispielsweise Familie und ihre Funktionsalternativen; Gruppen (z.B. jugendliche Peergroups, betriebliche Leistungsgruppen, Gruppen sozialer und/oder religiöser Bewegungen; Organisationen (z.B. Industrie und Dienstleis-

tungsbetrieb, Öffentliche Verwaltungen, religiöse Organisationen) usw. sowie Prozesse der sozialen Integration bzw. Desintegration wie z.B. Sozialisation, Geschlechterverhältnis, Frauen, Bildung/Weiterbildung, Devianz.

- Vertiefende Erarbeitung von Themen zur Makrosoziologie

Semesterweise Auseinandersetzung mit Themen zu: Analysen von Prozessen und Phänomenen auf gesamtgesellschaftlicher Ebene, wie z.B. solchen des sozial-kulturellen Wandels in sozialen Strukturen und ganzer gesellschaftlicher Formationen und auch des sozialen Konflikts, der Mobilität, der Ungleichheit/Soziale Schichtung und technischer und organisatorischer Innovationen im besonderen.

- Vertiefende Erarbeitung von Themen zum Schwerpunkt:

- Bildung und Sozialisation

Hierunter fallen semesterweise Seminarthemen unter dem Aspekt unterschiedlicher Sozialisationsinstanzen unserer Gesellschaft - von der Familie über das Bildungssystem einschließlich der Weiterbildung bis zu Arbeit, Beruf und Alter.

oder

- Politische Soziologie

Hierunter fallen semesterweise Seminarthemen zu politischen Strukturen und Entwicklungen unserer Gesellschaft, z.B. in Regierung, Parteien, Verbänden, Wirtschaft, Technik.

(2) Wird Soziologie als Hauptfach studiert, so sind mindestens vier Leistungsnachweise aus den vier o.g. Bereichen des Hauptstudiums zu erwerben.

(3) Wird Soziologie als Nebenfach studiert, so sind zwei Leistungsnachweise aus den folgenden Bereichen zu erwerben (zum Inhalt s. Abs. 1):

- Vertiefende Erarbeitung von Themen zur soziologischen Theorie/Geschichte der Soziologie.

- Vertiefende Erarbeitung von Themen zur Mikrosoziologie oder Makrosoziologie. (Sofern im Grundstudium ein Leistungsnachweis in Mikrosoziologie erworben wurde, muß im Hauptstudium ein Leistungsnachweis in Makrosoziologie erworben werden und umgekehrt.)

§ 14

Magisterprüfung, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsvorleistungen:

Voraussetzung zur Meldung sind folgende Prüfungsvorleistungen:

a) Soziologie als Hauptfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium im Umfang von 40 SWS, das sich auf alle Bereiche des Hauptstudiums erstreckt.
3. Die nach § 13 Abs. 2 erforderlichen vier Leistungsnachweise des Hauptstudiums

b) Soziologie als Nebenfach:

1. Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Soziologie
2. Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium von 20 SWS, das sich auf zwei der vier Bereiche des Hauptstudiums erstreckt.
3. Die nach § 13 Abs. 3 erforderlichen zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums.

(2) Prüfungsanforderungen:

a) Soziologie als Hauptfach:

Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen "Soziologische Theorie/Geschichte der Soziologie", Mikro- und Makrosoziologie" sowie in einem der Schwerpunkte "Bildung und Sozialisation" bzw. "Politische Soziologie". Darüber hinaus sollen Spezialgebiete nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind drei Prüfungsgebiete aus den o.g. Bereichen anzugeben: Dabei muß mindestens je ein theoretisches und ein angewandtes spezielles soziologisches Thema vertreten sein.

b) Soziologie als Nebenfach:

Vertiefte Kenntnisse in den Bereichen "Soziologische Theorie/Geschichte der Soziologie" und "Mikro- und Makrosoziologie". Darüber hinaus sollten Spezialgebiete nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt werden. Insgesamt sind zwei Prüfungsgebiete aus den o.g. Bereichen anzugeben; dabei muß je ein theoretisches und ein angewandtes spezielles soziologisches Thema vertreten sein.

(3) Prüfungsleistungen:

a) Soziologie als Hauptfach:

Die Magisterprüfung umfaßt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit (Arbeitszeit: 6 Monate) und eine einstündige mündliche Prüfung aus den o.g. Bereichen des Hauptstudiums mit Ausnahme des Bereichs, dem das Thema der Hausarbeit entnommen wurde.

b) Soziologie als Nebenfach:

Die Magisterprüfung umfaßt eine halbstündige mündliche Prüfung.

§ 15 Studienplan mit Erläuterungen

1. Ein ordnungsgemäßes Studium der Soziologie umfaßt:

- den Besuch der angebotenen Vorlesungen (Wahlpflichtveranstaltungen),
- die erfolgreiche Teilnahme an den in § 11 und 13 genannten Lehrbereichen (Pro- und Hauptseminare), in denen die obligatorischen Leistungsnachweise zu erwerben sind,
- die Teilnahme an Veranstaltungen, in denen die weiteren erforderlichen Kenntnisse in allen genannten Gebieten des Grund- und Hauptstudiums vermittelt werden; es wird empfohlen, wenigstens in einigen dieser weiteren Veranstaltungen auch die dort üblichen Leistungsnachweise zu erwerben,
- sowie die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Wahlveranstaltungen) aus dem Gesamtangebot der TU

2. Der Studienplan erläutert, wie der Magisterteilstudiengang Soziologie als Haupt- und Nebenfach sachgerecht und in der vorgesehenen Zeit durchgeführt werden kann.

Es wird empfohlen, in jedem Semester - auch bereits im 1. Fachsemester - neben den Besuch von Vorlesungen mindestens einen Leistungsnachweis zu erwerben, wenn Soziologie als Hauptfach gewählt wird.

(1) Grundstudium
(1.-4. Semester)

	Hauptfach		Nebenfach	
	SWS	LN	SWS	LN
Vorlesungen: (Wahlpflichtveranstaltungen)	8		4	
Proseminare (Pflichtveranstaltungen):				
– Einführung in Grundbegriffe und theoretische Modelle der allgemeinen Soziologie	8	1 Ref.	4	1 Ref.
– Einführung in Themen zur Mikrosoziologie	8	1 Ref.	4	1 Ref*
– Einführung in Themen zur Makrosoziologie	8	1 Ref.	4	1 Ref*
– Einführung in Methoden empirischer Sozialforschung	4	1 Ref. od.Klaus. v. 2 Std.	2	
Wahlveranstaltungen (VL, UE etc.) aus dem Gesamtangebot der TU	4		2	
	40	4	20	2

*) Ein Referat entweder in Mikro- oder in Makrosoziologie.

(2) Zwischenprüfung (i.d.R. am Ende des 4. Semesters)

(3) Hauptstudium
(5.-9. Semester)

	Hauptfach		Nebenfach	
	SWS	LN	SWS	LN
Vorlesungen: (Wahlpflichtveranstaltungen)	4		2	
Hauptseminare (Pflichtveranstaltungen):				
– Vertiefende Erarbeitung von Themen zu Soziologischer Theorie/Geschichte der Soziologie	8	1 Ref.	4	1 Referat
– Vertiefende Erarbeitung von Themen Mikrosoziologie	8	1 Ref.	4	1 Referat*
– Vertiefende Erarbeitung von Themen zur Makrosoziologie	8	1 Ref.	4	1 Referat*
– Vertiefende Erarbeitung von Themen zum Schwerpunkt "Bildung und Sozialisation" oder „Politische Soziologie"	8	1 Ref.	4	
Wahlveranstaltungen (VL, UE etc.) aus dem Gesamtangebot der TU	4		2	
	40	4	20	2

*) Ein Referat entweder in Mikro- oder in Makrosoziologie.

(4) **Magisterprüfung** (i.d.R. am Ende des 9. Semesters)

3. Erläuterungen:

3.1. Vorlesungen

Vorlesungen werden zu wechselnden Themen angeboten, vor allem in den Bereichen, die in § 10, Abs. 1, a) bis d) beschrieben sind, sowie zu weiteren, von den Hochschullehrern vertretenen Feldern.

Im Grund- und Hauptstudium sind vier Vorlesungen (je 2 SWS), die einen Bezug zu den Bereichen, aus denen die Leistungsnachweise erbracht werden, bzw. zu den gewählten Prüfungsthemen haben, Wahlpflichtveranstaltungen. Vorlesungen können als Wahlveranstaltungen gewählt werden.

Die Kenntnisse aus den Vorlesungen sind - neben den Kenntnissen aus den Seminaren - Grundlagen der Kenntnisse für die Prüfungen. Den Studierenden wird empfohlen, sich insbesondere bei der Auswahl der Vorlesungen beraten zu lassen.

3.2 Pro- und Hauptseminare

Zu den 4 Bereichen des Grund- und des Hauptstudiums werden semesterweise unterschiedliche Einzelthemen als Seminarthemen angeboten, wobei im Grundstudium Einführungen gegeben und im Hauptstudium jeweils Themen zur vertiefenden Erarbeitung gestellt werden, die eine laufende Anpassung an den wissenschaftlichen Fortschritt des Faches erlauben.

Die Reihenfolge des Besuches der Veranstaltungen kann frei gewählt werden.

Jedes Seminarthema wird dem Bereich zugeordnet, in dem der Leistungsnachweis erworben werden kann.

3.3. Wahlveranstaltungen

Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium sind Wahlveranstaltungen im Umfang von jeweils 4 Semesterwochenstunden im Hauptfach bzw. 2 Semesterwochenstunden im Nebenfach zu besuchen. Dabei können unterschiedliche Lehrveranstaltungen - Vorlesungen, Übungen und Seminare - aus dem Gesamtangebot der Universität gewählt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.